

STATUTEN
DER RELIGIÖSEN STIFTUNG
„CARITAS DIÖZESE BOZEN-BRIXEN“
„CARITAS DIOCESI BOLZANO-BRESSANONE“
“CARITAS DIOZEJA BALSAN-PORSENÙ”

(in der vorliegenden Form vom Verwaltungsrat am 18.08.2015 genehmigt)

Artikel 1

Die religiöse Stiftung „Caritas Diözese Bozen-Brixen“ – „Caritas Diocesi Bolzano–Bressanone“ – „Caritas Diozeja Balsan-Porsenù“, errichtet mit bischöflichem Dekret Nr. 142/65 vom 30. August 1966, mit ursprünglicher Bezeichnung „Caritas Diocesana“, ist eine Rechtspersönlichkeit nach kanonischem Recht und gleichzeitig mit Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 856 vom 14. August 1967 eine zivilrechtlich anerkannte kirchliche Körperschaft. Sie hat ihren Sitz in Bozen, Sparkassenstraße 1. Die Körperschaft besteht für einen unbegrenzten Zeitraum.

Artikel 2

Unter Berücksichtigung der drei im Einzugsgebiet der Diözese lebenden Sprachgruppen (Deutsch – Italienisch – Ladinisch) ist die Bezeichnung der Stiftung dreisprachig. Jede der drei Bezeichnungen wird einzeln und als Synonym für die beiden anderen verwendet.

Das vorliegende Statut wird in allen drei Sprachen der Diözese verfasst. Im Zweifelsfalle gilt der italienischsprachige Text.

Artikel 3

Die Körperschaft verwirklicht Religions- und Glaubensvorhaben, und zwar im Geiste der in der örtlichen Kirche verwurzelten karitativen Tradition.

Sie hat die Aufgabe, im Rahmen verschiedener pastoraler Aktivitäten ein zeitgemäßes Zeugnis für eine Caritas abzulegen, die den Bedürfnissen des Menschen und seiner ganzheitlichen Entwicklung dient. Entsprechend ihrem kirchlich-pastoralen Auftrag und in Orientierung an den Werten des Evangeliums sensibilisiert die Caritas die Bevölkerung für soziale Probleme, sie fördert die Solidarität innerhalb der Gesellschaft und setzt sich ein für die Entwicklung und Eingliederung von gesellschaftlich benachteiligten Personen. Um ihre Ziele zu erreichen, kann die „Caritas Diözese Bozen-Brixen“ Initiativen und Dienste im Rahmen von Sozialarbeit, von sozio-sanitärer Arbeit und von Wohltätigkeit fördern, unterstützen und selbst führen, in Orientierung an den Notwendigkeiten, auch in Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen. Weiters kann sie andere Tätigkeiten ausführen, welche der Solidarität

und dem sozialen Miteinander dienlich sind (beispielsweise Ferienaufenthalte am Meer und im Gebirge organisieren und nicht gastgewerbliche Strukturen führen).

Die Stiftung unterstützt und verwirklicht humanitäre Eingriffe für Personen, welche Opfer von öffentlichen Katastrophen und/oder Naturkatastrophen oder von anderen außergewöhnlichen Vorkommnissen geworden sind; sie verwirklicht oder unterstützt weiters Initiativen zur humanitären, sozialen, technischen und sanitären Entwicklung der Bevölkerung in Entwicklungsländern.

Die Stiftung fördert das Volontariat und Initiativen zur Selbsthilfe, indem sie Aus- und Weiterbildung, Beratung und Unterstützung anbietet.

Artikel 4

Das Anfangskapital der Caritas Diözese Bozen-Brixen umfasst heute, nach verschiedenen Abänderungen, die Summe von Euro 100.000,00- (einhunderttausend), sowie etwaige Rückstellungen, gebildet aus Bilanzüberschüssen. Es kann nach entsprechendem Verwaltungsratsbeschluss durch Zuwendung weiterer beweglicher und unbeweglicher Güter erhöht werden.

Die Stiftung bezieht die zum Erreichen ihrer statutarischen Zwecke notwendigen ökonomischen Mittel aus:

- a) Erträgen aus Vermögensgütern;
- b) ordentlichen und außerordentlichen Sammlungen;
- c) etwaigen Hinterlassenschaften, Schenkungen, Spenden;
- d) Beiträgen und Unterstützungen von öffentlichen und privaten Körperschaften sowie von physischen Personen;
- e) Einkünften aus der eigenen Tätigkeit;
- f) Beiträgen von Seiten der Dienstleistungsnutzer.

Artikel 5

Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Verwaltungsrat, bestehend aus sechs Mitgliedern.

Der Vorsitzende und die Verwaltungsräte werden vom Diözesanordinarius bestellt. Der Verwaltungsrat wählt aus seinen Reihen einen Vizepräsidenten. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen einen Sekretär bestellen, der nicht aus den Reihen der Verwaltungsratsmitglieder stammen muss. Der Verwaltungsrat bleibt, vorbehaltlich anderer Anweisungen des Diözesanordinarius, für drei Jahre im Amt und kann bestätigt werden.

Jene Mitglieder des Verwaltungsrates, welche ohne gerechtfertigten Grund dreimal hintereinander den Sitzungen des Organs fernbleiben, verlieren ihr Amt.

Artikel 6

Der Verwaltungsrat behandelt und beschließt alle ordentlichen und außerordentlichen Verwaltungstätigkeiten. Insbesondere hat der Verwaltungsrat die Aufgabe,

- a) den Kostenvoranschlag und die Jahresabrechnung zu genehmigen;
- b) außerordentliche Verwaltungshandlungen zu beschließen;
- c) Tätigkeitsprogramme und die ordentliche Verwaltung der Körperschaft zu beschließen;
- d) über die Aufnahme neuer Tätigkeiten von Seiten der Körperschaft zu entscheiden und etwaige Durchführungsbestimmungen zu erlassen;
- e) die ordentliche Verwaltung und, für einzelne Maßnahmen, auch die außerordentliche Verwaltung dem Vorsitzenden, anderen Verwaltungsratsmitgliedern oder Dritten zu übertragen;
- f) dem Diözesanbischof etwaige statutarische Änderungen vorzuschlagen.

Zur Gültigkeit der Sitzungen ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder des Vizepräsidenten sowie von mindestens zwei weiteren Verwaltungsratsmitgliedern notwendig; für die Gültigkeit der Abstimmungen ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Anwesenden notwendig. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

Der Verwaltungsrat tritt mindestens einmal alle sechs Monate zu einer ordentlichen Sitzung zusammen, auf Einladung des Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens zwei Verwaltungsratsmitgliedern. Zu außerordentlichen Sitzungen tritt der Verwaltungsrat immer dann zusammen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Verwaltungsratsmitglieder gefordert wird.

Über die Sitzungen des Verwaltungsrates wird in einem eigenen Buch Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden, von allen anwesenden Verwaltungsratsmitgliedern und vom Sekretär unterzeichnet wird.

Artikel 7

Der Vorsitzende allein ist zeichnungsberechtigter gesetzlicher Vertreter der Stiftung, welche er vor den Gerichtsbehörden und in jeglicher Angelegenheit, auch vor allen öffentlichen Ämtern, vor Privaten und Dritten jeglicher Art vertritt.

Artikel 8

Das Finanzjahr dauert vom 01. Jänner bis zum 31. Dezember. Innerhalb von vier Monaten nach Ende des Finanzjahres bereitet der Verwaltungsrat die Jahresabschlussbilanz sowie den Kostenvoranschlag für das darauffolgende Finanzjahr vor.

Artikel 9

Die Verwaltung der Stiftung „Caritas Diözese Bozen-Brixen“ unterliegt den einschlägigen Bestimmungen des kanonischen Rechts. Insbesondere hat der Verwaltungsrat dem Diözesanordinarius alljährlich die Jahresabrechnung und den Kostenvoranschlag vorzulegen, damit diese vom Vermögensverwaltungsrat der Diözese überprüft werden, wobei der Verwaltungsrat diesem Organ auch alle notwendigen Informationen und Unterlagen übergeben muss. Überdies sind für die Gültigkeit der außerordentlichen Verwaltungsmaßnahmen folgende Ermächtigungen bzw. Genehmigungen Voraussetzung:

- a) die schriftliche Ermächtigung des Diözesanordinarius für die von Kanon 1281 des Codex Iuris Canonici (CIC) vorgesehenen Fälle;
- b) die schriftliche Ermächtigung des Diözesanbischofs für Veräußerungen oder dem Vermögen abträgliche Handlungen, welche innerhalb der von der Italienischen Bischofskonferenz im Sinne von Kanon 1292 CIC festgelegten Unter- und Obergrenze liegen;
- c) die schriftliche Genehmigung des Heiligen Stuhles für Veräußerungen, deren Wert die Obergrenze überschreitet;
- d) jegliche andere schriftliche Genehmigung, welche für einzelne Maßnahmen vom kanonischen Recht vorgeschrieben ist.

Auf Veranlassung des Diözesanordinarius wird die Jahresabrechnung der Stiftung von einem externen Revisor kontrolliert.

Artikel 10

Gewinne oder Verwaltungsüberschüsse sowie Fonds, Rückstellungen oder Kapital sind nicht zur Verteilung bestimmt, sondern werden vielmehr fortgeschrieben, kapitalisiert und von der Stiftung zur Verwirklichung der eigenen Tätigkeiten gemäß Art. 2 dieses Statutes verwendet.

Artikel 11

Im Falle der Auflösung der Stiftung oder der Beendigung der Tätigkeiten, aus welchem Grund auch immer, kommt das Stiftungsvermögen an unbeweglichen und beweglichen Gütern jener Körperschaft oder religiösen Vereinigung zu gute, welche, nach Ermessen des Diözesanordinarius, ähnliche Zwecke verfolgt wie die Stiftung, verankert im Art. 2 dieser Statuten.

Artikel 12

Das vorliegende Statut kann nicht abgeändert werden, es sei denn durch regulären Beschluss des Verwaltungsrates, gefasst mit Stimmenmehrheit und in Anwesenheit von zumindest vier

Verwaltungsratsmitgliedern sowie versehen mit der Zustimmung des Diözesanordinarius.

Artikel 13

Alle in diesem Statut nicht ausdrücklich berücksichtigten Fälle werden von den Normen des kanonischen Rechtes sowie den einschlägigen zivilrechtlichen Bestimmungen geregelt.

Bozen, den 19.08.2015

+ Ivo Muser

Bischof – Diözese Bozen-Brixen

Franz Kripp

Vorsitzender der Stiftung Caritas Diözese Bozen-Brixen